AMTSBLATT

DER STADT ETTLINGEN

Nr. 14 / 9. Jahrgang

Ettlingen, 14. April 1978

INHALTSVERZEICHNIS

Sitzung des Werksausschusses und des Technischen Ausschusses

Sitzung des Ortschaftsrats Schluttenbach

Baulandumlegung „Welscher Rain" im Stadtteil Schöllbronn

Bebauungsplan für das Gebiet „Scheibenhardter Straße" genehmigt

Sperrmüllabfuhr im Stadtteil Spessart

Übung der US-Streitkräfte

Wer nimmt Berliner Ferienkind?

Aufruf an die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Werksausschusses und des Technischen Ausschusses

Die nächste Sitzung des Werksausschusses und des Technischen Ausschusses findet am

Dienstag, 18. April 1978, 17.30 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses Ettlingen statt.
Die Bevölkerung wird hierzu höflichst eingeladen.

Tagesordnung:

Werksausschuß

1. Neubaugebiet „Kämmerle";
 Vergabe des Auftrags zur Lieferung der Wasserleitungsrohre

Bekanntgabe

2. Ausführung der Erd- und Rohrverlegungsarbeiten in der Kronenstraße;
 Vergabe des Auftrags
 -Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 06.04.1978 gemäß § 43 Abs. 4 GO-

Technischer Ausschuß

1. Neubau einer Regenentlastungsanlage im Stadtteil Spessart;
 Vergabe des Planungsauftrags
2. Umbau des Ettlinger Schlosses -Südflügel-;
 Vergabe des Auftrags über die Natursteinarbeiten im Treppenhaus mit den Foyers im EG, I. und II. OG
3. Umbau des Ettlinger Schlosses -Südflügel-;
 Möblierung der Stadtbibiothek im EG
4. Umbau des Ettlinger Schlosses -Westflügel-;
 Vergabe des Auftrags über den Einbau eines Aufzugs
5. Instandsetzung von Grabstellen im Stadtgebiet einschl. der Stadtteile
6. Neuanschaffung eines Rasenmähers

Bekanntgaben:

7. Kanalbauarbeiten in der Hofstraße im Stadtteil Schluttenbach;
 Vergabe der Arbeiten
 -Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 16.03.1978 gemäß § 43 Abs. 4 GO
8. Badener-Tor-Straße

Sitzung des Ortschaftsrats Schluttenbach

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Schluttenbach findet am

Donnerstag, 20. April 1978, 19.00 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses Schluttenbach statt.
Die Bevölkerung ist hierzu höflichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Haushaltsplan 1978
2. Verschiedenes

Baulandumlegung „Welscher Rain" im Stadtteil Schöllbronn

1. **Beschluß über die Aufstellung des Umlegungsplans**

 Der Umlegungsausschuß hat in seiner Sitzung am 02. Februar 1978 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 des BBauG i. d. F. vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) über die Grundstücke Lgb.Nr. 249/1 (Teilfläche),

252 und 253/1 (Teilfläche) beschlossen.
Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. **Auslegung der Umlegungskarte (§ 69 BBauG)**

Die Umlegungskarte liegt in der Zeit vom 24. April 1978 bis 24. Mai 1978 im Planungsamt Ettlingen, Kirchenplatz 5 - 7, II. OG, Zimmer 205, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr werktags (außer samstags) öffentlich auf und kann dort eingesehen werden. Das Umlegungsverzeichnis kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür nachgewiesen wird.

3. **Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

In der Bekanntmachung in den „Schöllbronner Nachrichten" Nr. 25 vom 19. Juni 1974 über den Umlegungsbeschluß ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 BBauG ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Bebauungsplan für das Gebiet „Scheibenhardter Straße" genehmigt

Der vom Gemeinderat am 17. August 1977 beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet „Scheibenhardter Straße" im Stadtteil Ettlingenweier, wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Erlaß vom 29. März 1978, Nr. 13-24/0215/21, genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und die gleichzeitig vom Gemeinderat beschlossenen örtlichen Bauvorschriften können während der üblichen Dienststunden im Planungsamt, Kirchenplatz 5-7, II. OG, Zimmer 205, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, Bundesgesetzblatt I Seite 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sperrmüllabfuhr im Stadtteil Spessart

Die nächste Sperrmüllabfuhr im Stadtteil Spessart findet am

Montag, 24. April 1978,

ab 8.00 Uhr statt.
Um rechtzeitige Bereitstellung des Sperrmülls wird gebeten.

Übung der US-Streitkräfte

Seit 10. April findet bis 27. Mai im Landkreis Karlsruhe eine Übung der US-Streitkräfte statt. An der Übung nehmen 1250 Mann, 200 Räder- und 10 Kettenfahrzeuge teil. Ersatzansprüche für etwaige Manöverschäden sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend zu machen.

Wer nimmt Berliner Ferienkind?

Das Jugendamt beim Landratsamt Karlsruhe sucht Familien, die bereit sind, in der Zeit zwischen dem 27. Juli und dem 09. September ein Ferienkind aus Berlin bei sich aufzunehmen. Interessierte können unter den Telefonnummern Karlsruhe 16 23 95 und Bruchsal 7 42 36 nähere Auskünfte einholen. Die Dauer des Ferienaufenthalts sollte drei Wochen nicht unterschreiten; die Kinder reisen auf Kosten der Stiftung Hilfswerk Berlin und sind unfall- und haftpflichtversichert.

Herausgeber:
Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen

Verlag:
Stadt Ettlingen

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Scheibenhardter Straße" der Stadt Ettlingen

Nach §§ 10, 13 Abs. I des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBl I S. 1093), § 73 Abs. I, VI der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770, ber. Gbl. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 22. Feb. 1988 (GBl. S. 54) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.04.1991 die Änderung des Bebauungsplans "Scheibenhardter Straße", der am 29.03.1978 genehmigt worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist § 4 Absatz 4 Satz 1 der am 29.03.1978 vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigten Vorschriften des Bebauungsplans.

§ 2
Inhalt der Änderung

§ 4 Absatz 4 Satz 1 der in § 1 genannten Vorschrift wird aufgehoben und erhält stattdessen folgende Fassung:

Dachaufbauten:

1. Bei Dachneigungen über 30 Grad sind Dachaufbauten zulässig.
 Sie dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren
2. Als Dachaufbauten sind Einzelgaupen oder Zwerchhäuser zulässig
3. Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten
4. Bei Dachgaupen ist das obere Drittel des Daches freizuhalten
5. Einzelgaupen dürfen eine max. Ansichtsfläche von 4,0 qm und eine max. Breite von 3,0 m haben
 Die Länge aller Einzelgaupen darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten
6. Gaupen müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten
7. Zwischen den Einzelgaupen ist ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 74 Abs. II Ziff. 2 LBO BW handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. IV BauGB i.V.m. § 73 Abs. I Ziff. 1 LBO BW ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 30.07.92

gez. Offele
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.: Offele, Oberbürgermeister

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Rüppich" der Stadt Ettlingen

Nach §§ 10, 13 Abs. I des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), § 73 Abs. I, VI der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Nov. 1983 (GBl. S. 770, ber. Gbl. 1984 S. 519), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 22. Feb. 1988 (GBl. S. 54) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.04.1991 die Änderung des Bebauungsplans "Rüppich", der am 17.11.1970 genehmigt worden ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist § 4 Ziff. 2 der am 17.11.1970 vom Landratsamt Karlsruhe genehmigten Vorschriften des Bebauungsplans.

§ 2
Inhalt der Änderung

§ 4 Ziff. 2 der in § 1 genannten Vorschrift wird aufgehoben und erhält stattdessen folgende Fassung:

Für Dachaufbauten gilt:

a) Bei Dachneigungen über 30 Grad sind Dachaufbauten zulässig.
 Sie dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren.
b) Als Dachaufbauten sind Einzelgaupen oder Zwerchhäuser zulässig.
c) Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten.
d) Bei Dachgaupen ist das obere Drittel des Daches freizuhalten.
e) Einzelgaupen dürfen eine max. Ansichtsfläche von 4,0 qm und eine max. Breite von 3,0 m haben.
 Die Länge aller Einzelgaupen darf 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
f) Gaupen müssen zur Giebelwand einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.
g) Zwischen den Einzelgaupen ist ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 74 Abs. II Ziff. 2 LBO BW handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. IV BauGB i.V.m. § 73 Abs. I Ziff. 1 LBO BW ergangenen Bestandteilen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.